

# **ERGÄNZUNGEN/ÄNDERUNGEN**

## **zu den aktuellen OSK RSR 2016**

### **Artikel aus OSK Rallye Sporting Regulations 2016**

40.4.3 Aus Sicherheitsgründen kann zur Warnung der Teams vor einer Unfall- oder Ausfallstelle auf einer Sonderprüfung durch den vorgelagerten Streckenposten ein rotes Warndreieck gezeigt werden, bis die Absicherung durch die Mannschaft gemäß Art. 40.4.1 hergestellt ist.

41.4.4 Rundenanzahl: Bei Rundkursen sind die Mannschaften selbst für die Einhaltung der vorgeschriebenen Rundenanzahl, die eindeutig aus dem Road Book hervorgeht, verantwortlich.

Bei Überschreiten der Rundenanzahl zählt die tatsächlich gefahrene Zeit, einschließlich der zu viel gefahrenen Runde(n).

Bei Unterschreiten der vorgeschriebenen Rundenanzahl gelten sinngemäß die Strafzeiten des Artikels 46.2 für eine nicht ordnungsgemäß absolvierte Sonderprüfung. Diese Zeit darf jedoch nicht unter jener Zeit liegen, die vom Team tatsächlich auf der Sonderprüfung zum Erreichen des Ziels benötigt wurde. Der Veranstalter kann Sachrichter einsetzen, welche das Teilnehmerverhalten auf der Strecke, wie z.B. Behinderungen beim Überholen, etc. feststellen. Eventuelle Beanstandungen sind vom Sachrichter schriftlich festzuhalten und dem Rallyeleiter zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

#### **46.2 Rallye 2 und Rundkurs - Zeitstrafen**

Für jede Crew mit Re-Start Zeit oder Verstoß gemäß Art. 41.4.4 (Unterschreiten der Rundenanzahl) werden Zeitstrafen wie folgt vergeben:

46.2.1 Für jede nicht absolvierte Sonderprüfung oder Super Special Stage: **3 Minuten**

46.2.2 Betrifft dies die erste Sonderprüfung oder Super Special Stage:

- a) bei Sektion 1 gefolgt von einem „Über Nacht Regroup“ vor Sektion 2 oder
- b) der letzten SP vor einem „Über Nacht Regroup“, beträgt die Strafzeit:

**5 Minuten.**

Die Strafzeit **von 5 Minuten** kann nur einmal pro Rallye vergeben werden

46.2.3 Die Strafzeit wird zur schnellsten Zeit der betreffenden Fahrergruppe/Klasse für jede fehlende SP oder Super Special Stage, inklusive der SP, auf der die Crew ausgefallen ist, addiert.

46.2.4 Bei Ausfall nach der letzten Sonderprüfung oder Super Special Stage vor einem „Über Nacht Regroup“ gilt die letzte Sonderprüfung oder Super Special Stage als nicht absolviert.

**46.2.5 Vergebene Zeiten gemäß Art. 41.4.4 dürfen inklusive der Strafzeit die langsamste gefahrene Zeit einer Fahrergruppe/Klasse nicht unterschreiten.**

48.2.1 Die Anwesenheit von Teammitgliedern oder irgendwelchen Team-Transportmitteln (einschließlich Hubschrauber) im Umkreis von 1 Kilometer zu ihrem Wettbewerbsfahrzeug ist verboten, ausgenommen: in Serviceparks und außenliegenden Servicezonen (RSZ), in Tankzonen, in Scheinwerfermontagezonen (LFZ), in Reifen-Montagezonen (TFZ), für 1 Teammitglied pro Fahrzeug auf offiziellen Autowaschplätzen, auf Sonderprüfungen (ab der

gelben Vorankündigung vor der Zeitkontrolle bis zum Stopp-Schild am Ende der Sonderprüfung), während die Fahrzeuge in der Medien-Zone stehen, wenn die Wettbewerbsfahrzeuge, die der gemäß Road-Book vorgeschriebenen Strecke folgen, die gleiche/n Strecke/n zur gleichen Zeit befahren müssen wie Teammitglieder, sofern sie nicht gleichzeitig an der gleichen Stelle anhalten.

63.2.7 Für R5-Fahrzeuge muss das FIA „Boost Control System“ (Pop-off Ventil nach FIA Liste Nr.43) bei der technischen Abnahme überprüft und verplombt werden (Anh. J, Art. 261). Es muss bis zum Ende der Rallye verplombt bleiben und darf nur auf Anweisung des FIA Technical Delegate/Chef-Technikers geöffnet werden.

#### LISTE DER STRAFEN - Ergänzung/Änderung

##### Wertungsausschluss/-verlust

RSR	20.1.4	Befahren einer Sonderprüfung in Gegenrichtung (ausgenommen Umdrehen)	SK
RSR	63.1.2	Motorwechsel (während der Rallye, nach ZK1)	SK

##### Zeitstrafen

RSR	63.1.1	Motorwechsel (zw. Abnahme und ZK1)	5 Minuten	RL
-----	--------	------------------------------------	-----------	----

#### **Artikel aus Veranstaltungsausschreibung:**

#### **8.3 Kraftstoff**

Kraftstoffe müssen den aktuellen Spezifikationen nach FIA-Anhang J, Artikel 252 Pkt. 9.1 und 9.2 entsprechen. Gemäß Art. 252 Pkt. 9.3 ist Bioethanol E85 nach ONR CEN/TS 15293 als Treibstoff zugelassen. Fahrzeuge die mit Alternativkraftstoffen (das sind andere als Benzin, Diesel oder Bioethanol E85) betrieben werden, müssen dem „OSK Reglement für Alternativkraftstofffahrzeuge“ entsprechen und werden in der vorgegebenen Klasse gewertet.